



Landratsamt Bad Kissingen
SG 40

Städtebauliche Stellungnahme

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ der Gemeinde Fuchsstadt

Bei den erforderlichen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen ohne direkte Anbindung an bereits besiedelte Ortsbereiche.

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dient aus der Geschichte heraus ausschließlich der Produktion von Futter- und/oder Nahrungsmitteln und nicht der Energieversorgung (= SO-Energie!).

Andererseits ist die regenerative Energiegewinnung zunehmend von Bedeutung. Keine Bedenken bestehen gegen eine Aufbringung von Photovoltaikanlagen auf vorhandene, versiegelte Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten: Dort befinden sich nämlich auch die Energieverbraucher; der Leitungsverlust wäre weitaus geringer und der Eigentümer wäre zugleich der Erzeuger und Verbraucher.

Der Gemeinderat muss in eigener Zuständigkeit die genannten Belange abwägen, ob er die Möglichkeit zur regenerativen Energiegewinnung schaffen möchte.

Aufgrund der Höhenvorgaben (beispielsweise: maximale Oberkante der Module über natürlichem Gelände = 3,50 m Oberkante) wird dem Gemeinderat empfohlen, zur Visualisierung der Solarmodule entsprechende 1:1-Holzlatte-Gerüste aufbauen zu lassen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Eine oberflächennahe Anlage tritt weniger in Erscheinung und beeinträchtigt somit das Landschaftsbild weniger.

Bad Kissingen, 23.08.2021

Fuchs

23.8.2021